

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3238K – BESONDERE VEREINBARUNGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR TRAININGSTHERAPEUTEN

1. Abschnitt A EHVB findet Anwendung.
2. Schadensersatzverpflichtungen aus der Teilnahme an Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen (Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Tätigkeit als Trainingstherapeut) sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.
3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB (Personen-, Sach- und abgeleitete Vermögensschäden) auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 400.000,-**.
Erläuterung: Schadensersatzverpflichtungen aus Vermögensschäden resultierend aus der unter die gesetzliche Versicherungspflicht gemäß § 29j des Bundesgesetzes über medizinische Assistenzberufe, die Operationstechnische Assistenz und die Ausübung der Trainingstherapie (Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG) fallenden Berufsausübung gelten somit im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme mitversichert.
4. Nachdeckung (abweichend zur Besonderen Vereinbarung für sonstige Gesundheitsberufe)
 - Schadensereignisprinzip
Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 4, Pkt. 1, Abs. 1 AHVB auch auf Versicherungsfälle nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages, sofern die schadensverursachende oder unterlassene berufliche Tätigkeit während aufrechter Versicherung erfolgte. Dieser Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte Tätigkeit in Österreich mit Vertragsbeendigung eingestellt wurde. Versicherungsschutz besteht in diesem Fall für die gesamte Nachdeckung im Rahmen und nach Maßgabe der im Zeitpunkt der schadensverursachenden oder unterlassenen beruflichen Tätigkeit geltenden Vertragsbestimmungen.
 - Manifestationsprinzip
Im Fall der Vertragsbeendigung aufgrund Einstellung der versicherten Tätigkeit in Österreich erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, deren Zuordnung gemäß Art. 4, Pkt. 3 AHVB in den Zeitraum nach der Vertragsbeendigung fällt. Dieser Versicherungsschutz gilt, solange die versicherte Tätigkeit in Österreich nicht wieder ausgeübt wird. In Abänderung von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für alle nach dieser Bestimmung eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der bestätigten Versicherungssumme.
 - Verstoßprinzip
Abweichend von Abschnitt B, Z 1, Pkt. 4 EHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde.
Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.